Handbuch

der

staatlichen Denkmalpflege

in

Elsafs-Lothringen.

Im Auftrage des Kaiserlichen Ministeriums
für Elsaß-Lothringen

bearbeitet von

F. Wolff
Konservator der geschichtlichen Denkmäler im Elsaß.

Straßburg.
Verlag von Karl J. Trübner.
1903.

VERLAG VON KARL J. TRÜBNER IN STRASSBURG.

Zur Ur- und Frühgeschichte
von
Elsass-Lothringen
von
R. FORRER.

Groß 4°. 46 Seiten Text nebst vor- und frühgeschichtlicher Fundtafel mit 192 Abbildungen in Licht- und Farbendruck, im Format 65×85 cm. 1901. Mk. 3.—

Nach dem Vorbild anderer Staaten (Württemberg, preuß. Provinz Sachsen, Österreich u. a.) erscheint hiermit auch für Elsaß-Lothringen eine gemeinverständliche Aufklärung über die ur- und frühgeschichtlichen einheimischen Denkmäler. In dem Maße, wie die prähistorische Wissenschaft auch in Deutschland endlich nach und nach zu ihrem Rechte gelangt, ist es wichtig, daß dem Verschleudern und Verschleppen neuer Funde vorgebeugt und dem Volke die Anmeldepflicht besser als bisher nahegelegt werde. Dies kann nicht allein durch **schriftliche Belehrung** erfolgen; die **bildliche Anschauung** muß damit Hand in Hand gehen. Der Verfasser hat nun eine Fundtafel zusammengestellt, die alle bisherigen an Vollständigkeit und Übersichtlichkeit übertrifft und dieser Tafel einen Text beigefügt, der sowohl des Verfassers methodologische Ansichten auf dem Gebiete der Prähistorie enthält, wie auch eine in großen Zügen gehaltene Urgeschichte Elsaß-Lothringens und der angrenzenden Länder.

WÖRTERBUCH
DER
ELSÄSSISCHEN MUNDARTEN
BEARBEITET VON
E. MARTIN und H. LIENHART.

IM AUFTRAGE DER LANDESVERWALTUNG VON ELSASS-LOTHRINGEN.

Erster Band. Lex.-8°. XVI, 800 S. 1899. Broschiert M. 20.—, in Halbfranz gebunden M. 22.50.

Der II. (Schluss-)Band ist in Vorbereitung. Er wird in etwa 5—6 Lieferungen à M. 4.— erscheinen.

«... Das elsässische Wörterbuch ist keine Aufspeicherung sprachwissenschaftlicher Raritäten. Es ist eine lebensvolle Darstellung dessen, wie das Volk spricht. In schlichten Sätzen, in Fragen und Antworten, in Anekdoten und Geschichtchen kommt der natürliche Gedankenkreis des Volkes zu unmittelbarer Geltung. Die Kinderspiele und die Freuden der Spinnstuben treten mit ihrem Formelapparat auf. Die Mehrzahl der Artikel spiegeln das eigentliche Volksleben wieder und gewähren dadurch einen wahren Genuss. Wenn man Artikel wie Esel oder Fuchs liest, wird man bald verstehen lernen, dass in deren Schlichtheit und Schmucklosigkeit der Erforscher deutschen Volkstums eine sehr wertvolle Quelle für das Elsass findet . .»

Strassburger Post 1897 Nr. 344.

VERLAG VON KARL J. TRÜBNER IN STRASSBURG.

Die Gemeindeordnung

für

Elsaß-Lothringen vom 6. Juni 1895

nebst den zu derselben ergangenen Ausführungsbestimmungen.

Bearbeitet von

A. Halley,

Kaiserl. Geh. Oberregierungsrath, Kommissar des Kaiserlichen Statthalters von Elsaß-Lothringen beim Bundesrath.

8°. VIII, 379 S. 1896. In Ganz-Leinwand gebunden ℳ 5.—.

Systematische Sammlung

der in

Elsaß-Lothringen geltenden Gesetze.

Herausgegeben im Auftrag des Kaiserlichen Ministeriums.

Erster und zweiter Band

Privatrecht

bearbeitet von

Karl Paffrath und **Franz Großmann,**

Kaiserl. Landgerichtsräthe in Straßburg.

I. Band: Lex. 8°. XXII, 660 S. 1900. Geheftet ℳ 15.—, in solidem Halbfranzband ℳ 17.—.

II. Band: Lex. 8°. XXXIV, 1200 S. 1901. Geheftet ℳ 24.50, in solidem Halbfranzband ℳ 26.50.

Die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat auch eine neue Bearbeitung der alten Möller'schen Gesetzsammlung nötig gemacht, da sie durch die neue Gesetzgebung und die damit verbundene Aufhebung einer großen Anzahl alter Gesetze nur noch in beschränktem Umfange gebrauchsfähig war. Auf Anweisung des Kaiserlichen Ministeriums erscheint die neue Ausgabe nicht mehr chronologisch, sondern systematisch nach den einzelnen Rechtsmaterien geordnet.

Die Sammlung wird mit dem Privatrecht eröffnet, das in zwei Bänden vollständig vorliegt. Der erste Band enthält das Bürgerliche Gesetzbuch, das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Grundbuchordnung, das Handelsgesetzbuch, die Wechselordnung, das Gerichtsverfassungsgesetz, die Civilprozeßordnung, die Konkursordnung, das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, ferner die sämtlichen zu diesen Gesetzen gehörigen Ein- und Ausführungsgesetze, die Gerichtskostengesetze und die Gebührenordnungen: alles mit auf Elsaß-Lothringen bezüglichen kurzen Erläuterungen versehen; der zweite Band enthält in der gleichen Bearbeitung die sämtlichen übrigen Gesetze und Verordnungen privatrechtlichen Charakters bis auf die neueste Zeit.

Ein ausführliches Register am Schlusse des zweiten Bandes gewährt einen vollständigen und sicheren Überblick über den heutigen Rechtszustand.

K. J. T. 1877

Handbuch

der

staatlichen Denkmalpflege

in

Elsaſs-Lothringen.

Im Auftrage des Kaiserlichen Ministeriums
für Elsaß-Lothringen

bearbeitet von

F. Wolff
Konservator der geschichtlichen Denkmäler im Elsaß.

Straßburg.
Verlag von Karl J. Trübner.
1903.

M. DuMont Schauberg, Strassburg.

Inhalt:

		Seite
	Verzeichnis der Schriften zum Studium der Denkmalpflege	VII
	Einführung	1
Kapitel	I. Geschichtliche Entwickelung der Denkmalpflege in Elsaß-Lothringen	7
„	II. Geschäftsgang der staatlichen Denkmalpflege in Elsaß-Lothringen	17
„	III. Regeln für Arbeiten an den geschichtlichen Denkmälern:	
	1. Instandhaltung des Denkmals	25
	2. Instandsetzung des Denkmals	29
	3. Herstellung des Denkmals	31
„	IV. Behandlung der Fundstätten	39
„	V. Verfügungen für den Dienst der Denkmalpflege:	
	1. Verfügungen von 1832—1870	53
	2. „ „ 1870—1903	105
	3. Liste der klassierten geschichtlichen Denkmäler in Elsaß-Lothringen von 1903	123
„	VI. Verzeichnis der geschichtlichen Denkmäler in Elsaß-Lothringen	133
	1. Ober-Elsaß	137
	2. Unter-Elsaß	237
	3. Lothringen	319
	Alphabetisches Ortsregister der geschichtlichen Denkmäler in Elsaß-Lothringen	385

Verzeichnis der Schriften zum Studium der Denkmalpflege.

1. Baden: Großherzogl. Badisches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Instruktion für die Bezirkspfleger der Kunst- und Altertums-Denkmäler im Großherzogtum Baden. Karlsruhe 1899.
2. Der Burgwart. Zeitschrift. Berlin.
3. Clemen, Paul, Die Denkmalpflege in Frankreich. Berlin 1898.
4. Die Denkmalpflege. Zeitschrift. Berlin.
5. Ebhardt, Bodo, Die Grundlagen der Erhaltung und Wiederherstellung deutscher Burgen. Berlin 1901.
6. Elsaß-Lothringen: Vorschriften der Dienstanweisung für die mit der Überwachung von aus Landesmitteln unterstützten Hochbauten der Gemeinden und Anstalten betrauten Baubeamten vom 21. Juni 1901, publiziert im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen, Nr. 27 vom 29. Juni 1901.
7. Frankreich: Rapport au ministre de l'intérieur. Monuments historiques. Paris 1840.
8. Ministère d'État. Note, Circulaires et Rapports sur le service de la conservation des Monuments historiques. Paris 1862.
9. Ministère de l'instruction publique, des cultes et des beaux-arts. Circulaires ministérielles relatives à la Commission des Monuments historiques. Liste des monuments classés. — Archives de la Commission. Paris 1875.
10. Ministère de l'instruction publique et des beaux-arts. Loi et décrets relatifs à la conservation des monuments historiques. Paris 1900.

11. Perrault-Dabot, A., Archiviste de la commission des monuments historiques au ministère de l'instruction publique et des beaux-arts. Les Archives de la Commission des Monuments historiques. Paris 1900.
12. Lörsch, Hugo, Das französische Gesetz vom 30. März 1887. Ein Beitrag zum Recht der Denkmalpflege. Bonn.
13. Lutsch, H., Grundsätze für die Erhaltung und Instandsetzung älterer Kunstwerke geschichtlicher Zeit in der Provinz Schlesien. Berlin 1899.
14. Mielke, Robert, Museen und Sammlungen. Berlin 1903.
15. Näher, Julius, Die Burgen in Elsaß-Lothringen. 2 Hefte. Straßburg, im Kommission bei J. Noiriel 1886.
16. Näher, Julius, Die Burgenkunde für das Südwestdeutsche Gebiet. Anhang: Über die Mauertechnik und die Steinmetzzeichen bei den mittelalterlichen Burgenbauten. München 1901.
17. Posse, Otto, Handschriften-Konservierung. Dresden 1899.
18. Preußen: Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Merkbuch Altertümer aufzugraben und aufzubewahren. 2. Aufl. Berlin 1894.
19. Die formale Gestaltung der Kunstdenkmäler-Verzeichnisse der preußischen Provinzen. Berlin 1902. (Sonderabdruck aus der Zeitschrift: Die Denkmalpflege.)
20. Rathgen, Friedrich, Die Konservierung von Altertumsfunden. Berlin 1898.
21. Reimers, J., Handbuch für die Denkmalpflege in Hannover. Hannover 1899.
22. Sachsen: Königlich Sächsische Kommission zur Erhaltung der Kunstdenkmäler. — Dresden, 1902.
    1. Ratschläge für die Pflege kunstgewerblicher Altertümer von Holz, Metall, Elfenbein, Ton, Glas oder Textilstoffen.
    2. Ratschläge zur Pflege von Öl- und Tempera-Gemälden.
    3. Ratschläge für die Bewahrung und Erhaltung von alten Büchern und Einzelblättern.

23. Schmid, Wolfgang Maria, Anleitung zur Denkmalspflege im Königreich Bayern. München 1897.
24. Schweiz: Gesellschaft für Erhaltung historischer Denkmäler. Anleitung zur Erhaltung von Baudenkmälern und zu ihrer Wiederherstellung. Zürich 1893.
25. Tornow, Paul, Grundregeln und Grundsätze beim Restaurieren (Herstellen) von Baudenkmälern. Metz 1902.
26. Winkler, C. u. Gutmann, K., Leitfaden zur Erkennung der heimischen Altertümer. Colmar 1894.
27. Wussow, A. von, Die Erhaltung der Denkmäler in den Kulturstaaten der Gegenwart. Berlin 1885. 2 Bände.

Einführung.

Das Handbuch der Denkmalpflege ist für alle diejenigen im Reichsland geschrieben, die sich an der Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler unseres Landes beteiligen. Der Boden, auf dem die Denkmalpflege nur nachhaltig gedeihen kann, ist die gemeinsame Arbeit und die Freiwilligkeit. Es ist für den Konservator allein unmöglich, die große Aufgabe, die ihm gestellt ist, dem Lande seine Denkmäler zu erhalten, zu erfüllen, wenn nicht alle, die ein Herz und ein Interesse für die Überlieferungen unserer Vorfahren haben, dabei mitwirken. Der Zweck dieses Handbuches ist: allen, die dabei mithelfen wollen und oft nicht wissen, um welche Denkmäler es sich handelt und wie dieselben geschützt werden sollen, als ein Leitfaden zu dienen.

Die Präzisierung der Bezeichnung, welche Gegenstände unter dem Begriff „Denkmal" verstanden sein sollen, hat in allen Schriften, die sich mit der Organisation der Denkmalpflege befassen, von vornherein Schwierigkeit verursacht. In Elsaß-Lothringen waren durch die französische Verwaltung die Bezeichnungen „monuments historiques" (geschichtliche Denkmäler) und „monuments historiques classés" (klassierte geschichtliche Denkmäler) eingeführt worden, die von der deutschen Verwaltung übernommen worden sind. Wenn diese Bezeichnungen die Gegenstände auch in ihrem ganzen Umfange nicht umfassend und scharf genug festlegen, so hat sich durch die sechzigjährige fortgesetzte Führung derselben doch

ein bestimmter Begriff herausgebildet, der im Lande in demselben Sinne verstanden wird, wie es die Vorschriften meinen.

Die geschichtliche Entwicklung der Denkmalpflege (Kapitel I) zeigt, daß in Elsaß-Lothringen schon seit vielen Jahrzehnten den Denkmälern eine staatliche Fürsorge und Überwachung zuteil wird, und daß auch die heutige Regierung die Erhaltung der Denkmäler als einen staatlichen Dienstzweig aufgefaßt wissen will. In demselben Kapitel ist auch die Entstehung und Entwicklung des Klassierungssystems wiedergegeben: jenes Systems, das von seinen Schöpfern anders erdacht wurde, als es nachher in der Ausführung sich herausgebildet hat. Die Commission des monuments historiques wollte in den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts eine Liste aufstellen, in der sämtliche geschichtliche Denkmäler des Landes enthalten sein sollten. Die Zusammenstellung jedoch zweier Aufträge des Ministers an die Präfekten hatte zur Folge, daß zunächst nur diejenigen Denkmäler aufgeführt wurden, für deren Erhaltung Mittel erforderlich waren unter Voraussetzung einer gewissen Bedeutung.

Die Denkmalpflege kennt zwei Arten von Arbeiten an einem Denkmal: die Erhaltung und die Herstellung. Die Erhaltung der Denkmäler besteht in der Instandhaltung und in der Instandsetzung; die Herstellung in der Wiederherstellung und dem Neuschaffen. Die Instandhaltung ist eine dauernde, die Instandsetzung ist eine vorübergehende Tätigkeit. Für die Instandhaltung ist die Einrichtung der in ehrenamtlicher Tätigkeit wirkenden Pfleger geschaffen, während die Instandsetzung — die Erhaltung der Substanz — durch technisch gebildete Kräfte ausgeführt wird. Das Wiederherstellen eines Denkmals in seinen früheren Zustand darf nur auf Grund vollgültiger Beweise, durch alte Dokumente oder

durch den Befund am Bauwerk selbst, ausgeführt werden; das Neuschaffen an einem Denkmal sollte nur geschehen, wenn die geeigneten künstlerischen Kräfte dafür vorhanden sind.

In dem dritten Kapitel sind für die Arbeiten an den geschichtlichen Denkmälern eine Reihe von Regeln und Sätzen aufgestellt. Dieselben machen nicht Anspruch auf eine systematische Vollständigkeit; sie können nur als Vorläufer einer Art Bauordnung dienen. Es wäre unschwer gewesen, die Anzahl dieser Regeln noch zu vermehren. Sie sind den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen angepaßt und sollen erst in der Praxis sich einleben und verstanden werden. Die staatliche Denkmalpflege hätte aber ihre Aufgabe nicht erfüllt, wenn sie ihr Augenmerk nur den klassierten geschichtlichen Denkmälern zuwenden und die anderen geschichtlichen Denkmäler schutzlos sich selbst überlassen wollte. In dem letzten Kapitel sind alle geschichtlichen Denkmäler aufgeführt, die aus irgend einem Grunde verdienen, erhalten zu werden. Bei notwendigen Arbeiten an einem Bauwerk usw. kann die zuständige Behörde sich nunmehr selber vergewissern, ob von seiten der staatlichen Denkmalpflege ein Interesse an der Erhaltung des Denkmals vorliegt. Die Aufstellung dieses Verzeichnisses konnte auf zwei verschiedenen Grundlagen beruhen: die eine durch den Augenschein und Aufzeichnung eines jeden Denkmals an Ort und Stelle, die andere durch Zusammentragen alles in Werken und Schriften Bekanntgegebenen. Der ersten Arbeitsweise stand der auf viele Jahre zu bemessende Zeitaufwand entgegen, währenddessen die zuerst bearbeiteten Denkmäler sich in ihrem Zustande schon wieder verändert haben werden, wenn die letzten zur Verzeichnung kommen. Es mußte daher die zweite Arbeitsweise zugrunde gelegt werden, und da es nicht möglich war, alle Angaben an Ort und Stelle nachzuprüfen, und die Denkmäler fort-

gesetzten Veränderungen unterworfen sind, so wird es Sache aller derjenigen sein, die an der Erhaltung unserer Denkmäler mitarbeiten, alle Veränderungen usw. den Konservatoren mitzuteilen. In dieses Verzeichnis sind auch die Privathäuser aufgenommen, deren Erhaltung dazu beiträgt, dem Orte seinen mittelalterlichen Charakter, sein interessantes Städtebild zu wahren.

An der Erhaltung der Denkmäler durch Erforschung und durch Veröffentlichungen stehen der staatlichen Denkmalpflege eine Reihe von Altertums- und Geschichtsvereinen zur Seite. Zu den älteren, hochbedeutenden und verdienstvollen Vereinen, die sich schon seit mehreren Jahrzehnten die Erhaltung der Denkmäler zur Aufgabe gemacht haben, sind in letzter Zeit mehrere kleine Lokalvereine hinzugekommen, welche die Pflege und die Erhaltung der Denkmäler ihrer nächsten Umgebung übernommen haben. So jung diese Vereine auch sind, so ist aus ihrer Tätigkeit schon zu entnehmen, wie wirksam solche Vereine für die Verallgemeinerung der Bestrebungen der Denkmalpflege sind.

Eine weitere und nicht hoch genug zu schätzende Hülfe sind für die Ausführungsarbeiten an den Denkmälern die Dombauhütten. In der Straßburger Dombauhütte, die Jahrhunderte hindurch ununterbrochen uns die Traditionen und Techniken der mittelalterlichen Bauweise überliefert, sind die Vorbilder für die Arbeiten an den anderen Denkmälern gegeben. In dem Bezirk Lothringen besteht die Metzer Bauhütte, im Unter-Elsaß die Straßburger Bauhütte und im Ober-Elsaß ist in jüngster Zeit in Colmar die Bauhütte an der St. Martinskirche, die unter der Mitwirkung der Straßburger Bauhütte entstanden ist, errichtet worden.

Für die Behandlung von Fundstätten und Fundgegenständen sind die Vorschriften in der Verfügung vom 9. Dezember 1900 gegeben. Für die Aufbewahrung der

gefundenen Gegenstände soll als Grundsatz gelten, daß alle Lapidarien und Fundstücke an den Stellen, wo sie gefunden werden, in geeigneter Weise aufbewahrt und der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. An der Örtlichkeit und der Umgebung, in der sie gefunden werden, können dieselben in Verbindung mit den vorhandenen Bauteilen leichter studiert und verstanden werden, als wenn sie, herausgerissen aus ihrer Umgebung, einzeln in den großen Landesmuseen aufgestellt sind. Nur dann, wenn ein Kunstgegenstand an Ort und Stelle nicht genügend geschützt ist, oder wenn zu seinem Verständnis der Vergleich gleichzeitiger Kunstschöpfungen notwendig wird, ist die Überführung in ein großes Museum zu veranlassen. Es fehlt zur Zeit in den Reichslanden ein Landesmuseum, und es wird eine weitere Aufgabe des Konservators sein, die Errichtung eines Landesmuseums in Straßburg zunächst für das Elsaß fördern zu helfen.

Kapitel I.

Geschichtliche Entwicklung der Denkmalpflege in Elsaß-Lothringen.

Seitdem der Sinn für die Erhaltung der Denkmäler durch langjährige Anregung einzelner Gelehrten und Künstler wachgerufen worden ist, haben sich in fast allen Kulturländern die Regierungen entschlossen, diese Bestrebungen zuerst zu fördern, und dann die Notwendigkeit eingesehen, die Pflege für die Erhaltung derselben selbst in die Hand zu nehmen. Diese steinernen Zeugen einer längst vergangenen Zeit, diese Belege für die Geschichte und die Kunst des Landes, diese Verbindung des Volkes mit seiner Vergangenheit durch das lebendige Bild zu erhalten, ist die Aufgabe der staatlichen Denkmalpflege. In dem Reichslande sind nach 1870 von der deutschen Regierung die französischen Verfügungen über die Denkmalpflege gemäß dem Oberpräsidial-Erlasse vom 7. Januar 1874 (siehe Verfügung Nr. 14) aufrecht erhalten worden, und ein Rückblick auf die Entwickelung der Denkmalpflege in Frankreich, die zugleich die von Elsaß-Lothringen ist, zeigt, mit welcher unendlichen Mühe und Sorgfalt dieselbe aufgebaut und während vieler Jahre an der weiteren Entwickelung derselben gearbeitet worden ist.

Die Anfänge der Denkmalpflege in Frankreich.

Die ersten Verfügungen für die Erhaltung der Denkmäler treten nach den Verwüstungen auf, die der Unverstand und Fanatismus an den Denkmälern in der Revolutionszeit ausgeübt hat, in den Dekreten vom 15. November 1790, vom 16. September und 15. November

1792.[1]) Sie haben zunächst den Zweck, die Denkmäler vor der Zerstörung zu schützen. In den Dekreten vom 13.—17. April und 6.—16. Juni 1793 wurden schwere Strafandrohungen ausgesprochen gegen die Zerstörung oder Beschädigung der an öffentlichen Orten sich befindenden Kunst- und der zum Staatseigentum gehörigen Baudenkmäler. In diesen Dekreten tritt zum erstenmale die Bezeichnung „monuments publics" auf. Unter dem 10. Mai 1810 erläßt der Ministre de l'Intérieur, comte de Montalivet, eine Verfügung an die Lokalbeamten der einzelnen Departements, in der er um die Beantwortung einer Reihe von Fragen über die Bedeutung und über den gegenwärtigen Zustand kirchlicher und weltlicher Bauten ersucht. Diese Antworten bilden den Anfang der Inventarisation, des Verzeichnens und Beschreibens der einzelnen Baudenkmäler. Die Zeit nach dem Sturze Napoleons I. von 1815 bis zur zweiten Revolution 1830 ist für die Erhaltung der Denkmäler sehr ungünstig gewesen. Obgleich im Jahre 1818 durch ein Dekret die Aufstellung von Inventarien wieder verlangt wurde und diese im Jahre 1821 nochmals unter Vorlegung eines Denkmäler-Verzeichnisses des Unter-Präfekten Teissier des Mosel-Departements als Vorbild an die Präfekten der übrigen Departements zur Nacheiferung geschickt wurde, blieben die weiteren Einsendungen doch gänzlich aus, sodaß durch Circulaire vom Jahre 1824 durch den Unterrichtsminister die Aufforderung an die Präfekten erging, die Arbeiten an den Inventarien gänzlich einzustellen.[2]) Der Verfall der Denkmäler, die Beschädigung, die Verwendung derselben zu allen denkbaren Zwecken,

Anfang der Inventarisation.

---

[1]) vergl. Lörsch, Das französische Gesetz vom 30. März 1887. Bonn.

[2]) Infolge des Circulaire vom 8. April 1819, das den Nachweis und die Registrierung der Denkmäler verlangte, wurde im Departement Ober-Rhein vom Präfekten am 21. März 1820 ein Conseil d'antiquités gebildet. An der Spitze dieser Kommission stand der

nur denen nicht, für welche sie errichtet waren, von seiten der einzelnen Behörden, von Gemeinden und Privaten erregte einen Unwillen, einen Sturm der Entrüstung bei denen, die ein Herz für die Erhaltung der Denkmäler hatten, und die damals in der schönen Literatur zur Herrschaft gelangte romantische Schule mit Viktor Hugo an der Spitze, sowie ein Kreis von Historikern, deren Haupt Augustin Thierry war, und für die Erhaltung der Denkmäler in edler Begeisterung schaffender Architekten, wie le comte de Laborde, le comte d'Allonville, Durand, Lassus, Viollet-le-Duc, brachten es dahin, daß die Regierung nicht länger zurückstehen konnte und sich veranlaßt sah, die Führung der Bewegung selbst in die Hand zu nehmen. Eine Folge dieses Stürmens und Drängens ist nach der Juli-Revolution die Errichtung einer General-Inspektion für die Monuments historiques durch Dekret vom 23. Oktober 1830. Hiermit ist der Anfang und die Grundlage der staatlichen Aufsicht gegeben.

Ernennung eines Inspecteur-général des monuments historiques.

Zum ersten Inspecteur-général des Monuments historiques wurde Vitet ernannt, ein Mann, der mit den glänzendsten Fähigkeiten und mit vielseitigem Wissen ausgestattet war. In einem Bericht vom Jahre 1831 über die Baudenkmäler in einzelnen Departements stellt Vitet die Arbeiten für die Tätigkeit der Konservatoren fest:[1])

---

damals zum „Inspekteur des monuments" ernannte de Golbéry, der nunmehr das gesammelte Material für sein im Jahre 1828 erschienenes und zusammen mit Schweighäuser herausgegebenes Werk „Les antiquités d'Alsace" benutzt hat.

[1]) „Constater l'existence et faire la description critique de tous les édifices du royaume qui soit par leur date, soit par le caractère de leur architecture soit par les événements, dont ils furent témoins, méritent l'attention de l'archéologue, de l'artiste ou de l'historien, tel est le premier but des fonctions qui me sont confiées, en second lieu, je dois veiller à la conservation de ces édifices, en indiquant au gouvernement et aux autorités locales les moyens soit de prévenir soit d'arrêter leur dégradation."

„Das Erhalten der Denkmäler und die Beschreibung derselben in Wort und Bild.“ Dieser Bericht veranlaßte die Verfügung des Ministère d'État an die Präfekten unter dem 16. November 1832 (s. Verfg. Nr. 1), in der denselben aufgegeben wurde, baulichen und sonstigen Änderungen an den Diözesanbauten die Genehmigung zu versagen, wenn nicht vorher das Gutachten des Generalinspektors eingeholt worden sei. In demselben Sinne wie Vitet, der 1833 zu einer anderen Staatsstellung berufen wurde, und mit der gleichen Begeisterung, arbeitete sein Nachfolger, der hochverdiente Historiker Prosper Mérimée, an der Organisation der Denkmalpflege. Um der Sorglosigkeit und dem Mangel an Interesse für die Erhaltung der Denkmäler entgegen zu arbeiten und um der Tätigkeit des Generalinspektors mehr Wichtigkeit und Rückhalt zu geben, entschloß sich der Minister Guizot unter dem 29. September 1837 auf Mérimée's Anraten, bei dem Ministère d'État die Ernennung der „Commission des monuments historiques“ vorzuschlagen, die heute noch in Frankreich besteht und den Mittelpunkt der staatlichen Denkmalpflege bildet. Eine der ersten Tätigkeiten dieser Kommission war die Heranziehung von Gehilfen und Pflegern im Lande, die als Korrespondenten ohne Entgelt im Interesse der Sache arbeiteten, und für diese eine Médaille des monuments historiques zu schaffen, die unter dem 25. Dezember 1837 vom Ministère d'État erbeten wird. Den Präfekten war unter dem 10. August 1837 aufgegeben worden, nunmehr binnen kürzester Zeit ihre Berichte (renseignements) einzureichen, um sie der Kommission als Arbeitsmaterial vorzulegen. Aber es bedurfte noch mehrfacher Erinnerungen, bis diese Berichte eingingen. Der Grund dieser Verzögerungen lag in dem Auftrage selbst, der in sich eine so unendliche Menge von Arbeitsleistung, von Wissen und Können birgt, der auch, selbst wenn die geeigneten Kräfte sofort zur Hand gewesen

Ernennung der Commission des monuments historiques.

wären, ohne die Gewährung genügender Mittel nicht ausgeführt werden konnte. Die fortgesetzten Verfügungen, Erinnerungen und Ermahnungen von Jahrzehnten an die Präfekten beweisen, wie schwer den Verwaltungsorganen die Ausführung dieses Auftrages wurde. Die eingegangenen Berichte wurden der Kommission vorgelegt, von dieser gesammelt und dem Ministerium eingereicht. Die erste bekannt gegebene Liste der Denkmäler ist die vom 20. Mai 1840, die dem von Prosper Mérimée aufgestellten Bericht der Kommission beigegeben ist. Die Liste führt den Titel: „Liste des monuments pour lesquels des secours ont été démandés et que la commission a jugés dignes d'intérêt" und umfaßt in 87 Departements im ganzen 1090 Denkmäler, wobei zu bemerken ist, daß die Kathedralen und Diözesanbauten in dieser Liste nicht erscheinen, weil sie von einem andern Etat unterhalten werden. Mérimée bemerkt ausdrücklich in seinem Bericht, daß diese Liste noch gänzlich unvollständig sei und alle Denkmäler von Bedeutung in dieselbe aufzunehmen seien, jedoch habe die Kommission auf die bewilligten Mittel Rücksicht genommen. Diese von der Kommission aufgestellte Liste wurde den Präfekten am 1. Oktober 1841 vom Staatsministerium zugeschickt mit der Bemerkung als „provisorisch klassiert". Die Verwaltungsorgane waren glücklich, endlich einmal eine Liste zu haben, und haben jeweilig in ihren Departements die betreffenden Namen der aufgezählten Denkmäler in ihre Listen eingetragen. In den reichsländischen Archiven ist von einer späteren Verfügung der definitiven Klassierung nichts zu finden, jedoch erscheinen in der offiziell aufgestellten Liste des monuments historiques aus dem Jahre 1862 unter andern dieselben Monumente als klassiert, die hier als provisorisch klassiert aufgezählt waren. Die von der Kommission für jedes Jahr eingereichte Liste bildete die Grundlage für: „l'inscription sur le tableau des monuments

Anfang der Klassierung.

historiques", und in jedem dieser Berichte ist immer betont, daß sie nicht abgeschlossen sei, da noch eine Reihe von Baudenkmälern Arbeiten zur Wiederherstellung bedürfen, aber wegen der bewilligten Mittel für dieses Jahr noch nicht in Vorschlag gekommen seien. Die früheste Klassierung für Elsaß-Lothringen datiert vom 1. Oktober 1841 und unter den genannten Denkmälern befinden sich die Schloßruinen Valdeck, Morimont und Hohlandsburg, während die bedeutendsten Baudenkmäler, wie z. B. das Münster in Straßburg, der Dom zu Metz erst später klassiert wurden. Die Zusammenstellung zweier Aufträge in der Verfügung vom 10. August 1837 (s. Verfg. Nr. 2) ist die Ursache der mangelnden Klarheit in dem Klassierungssystem geworden. Der Minister schreibt: „Vous les classerez dans leur ordre d'importance *et* vous indiquerez les sommes qui seraient nécessaires pour les conserver ou remettre en bon état." Die Kommission wollte eine Liste der bedeutendsten Denkmäler haben, und der Geschäftsgang erforderte die gleichzeitige Hinzufügung der notwendigen Mittel, um die Denkmäler zu erhalten. Die Klassierung also geschah nicht nach der Bedeutung der Denkmäler, sondern nach den eingegangenen Gesuchen für deren Erhaltung unter Voraussetzung ihrer Bedeutung und das hat zur Folge gehabt, daß ein weniger bedeutendes, aber dringender Reparatur bedürftiges Denkmal eher klassiert worden ist, als ein bedeutenderes. In allen Zirkularen der Ministerien an die Präfekten und in den Berichten der Kommission ist ausdrücklich erwähnt, daß durch die Klassierung eine Verpflichtung der Regierung für die Erhaltung der Baudenkmäler nicht bestehe. Die Klassierung stellt die Bedeutung des Denkmals fest und verlangt für dasselbe die Überwachung und eine besondere Aufmerksamkeit der Behörde, die nur dann, wenn die Mittel der Lokalbehörden für die Erhaltung nicht ausreichen, sich durch

Folgen der Klassierung

eine Staatssubvention betätigen werde. Die Verfügungen der nächsten Jahre (Verfg. Nr. 7 vom 19. Febr. 1841, Nr. 8 vom 18. Septbr. 1841, Nr. 9 vom 1. Oktobr. 1841 und Nr. 11 vom 31. Oktober 1845) betreffen die speziellen Vorschriften für die Einreichung der Zeichnungen und Berichte, die zur Klassierung eines Denkmals notwendig sind. Noch heute gelten diese Bestimmungen für die Klassierung eines Denkmals in dem Reichslande.

Übernahme des Klassierungssystems von der deutschen Regierung i. J. 1870.

In der für Elsaß-Lothringen zuletzt von französischer Seite aufgestellten Liste aus dem Jahre 1862 sind für Lothringen 27, für das Ober-Elsaß 12 und für das Unter-Elsaß 23, im ganzen 62 Denkmäler genannt. Schon gegen Ende des Jahres 1871 wendete die deutsche Verwaltung ihre Aufmerksamkeit der Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler des Landes zu und im Dezember desselben Jahres (1871) nahm der Ober-Präsident von Elsaß-Lothringen, Herr von Möller, die Aufstellung und Veröffentlichung einer Statistik der Kunstdenkmäler in Elsaß-Lothringen nach Art der von ihm veranlaßten gleichen Statistik für den preußischen Regierungsbezirk Kassel in Aussicht, um durch dieselbe das Interesse für die Erhaltung jener Denkmäler allgemein wirksam zu machen. Die Präfekten wurden durch Erlaß vom 19. Dezember 1871 angewiesen, Nachweisungen über die in ihren Bezirken vorhandenen Kunstdenkmäler durch die Kreisbaubeamten aufstellen zu lassen, um eine Grundlage für die weitere Bearbeitung der Statistik zu gewinnen, welche im Jahre 1872 dem damaligen Professor an der Universität Straßburg Dr. F. X. Kraus übertragen wurde. Die Unzulänglichkeit der durch die Bezirkspräsidien eingezogenen Nachrichten über die Kunstdenkmäler nötigte den am 28. Dezember 1901 verstorbenen Professor Kraus, selbständig die weiteren Studien vorzunehmen. Bei dem großen Wissen und dem unermüdlichen Fleiße des Beauftragten gelang es schon im Jahre 1876, den ersten Band des Werkes „Kunst und

Statistik der Kunstdenkmäler in Elsaß-Lothringen

Kraus, Kunst und Altertum in Elsaß-Lothringen

Altertum in Elsaß-Lothringen" herauszugeben. Für die fortdauernde Beaufsichtigung der geschichtlichen Denkmäler wurde der Prof. Dr. Kraus zum Konservator dieser Denkmäler ernannt und mit der technischen Vorbereitung und Ausführung der Bauten an denselben für Ober- und Unter-Elsaß der Baumeister Winkler in Colmar, für Lothringen der Baumeister Tornow in Metz beauftragt. Auch der praktischen Denkmalpflege schenkte die Regierung große Aufmerksamkeit. Die Verfügung vom 7. Januar 1874 (s. Verfg. Nr. 14) läßt keinen Zweifel, daß die Pflege der Denkmäler in demselben Sinne und mit demselben Schutze weitergeführt werden sollte, wie sie unter der französischen Regierung seit 30 Jahren gehandhabt worden war. Die Verfügungen vom 10. August 1874 (s. Verfg. Nr. 15) und vom 9. November 1875 (s. Verfg. Nr. 16) richten sich gegen das planlose Graben nach Altertümern und gegen das Verzetteln der Fundgegenstände. Diese Verfügungen haben lediglich den Zweck, die Fundstücke dem Lande zu erhalten und sie, sei es durch Ankauf für öffentliche Sammlungen, sei es durch Klassierung als historische Monumente vor dem Verkauf nach dem Auslande oder dem Verfalle zu schützen. Die späteren Verfügungen vom 9. Dezember 1900 und 22. Mai 1901 (s. Verfg. Nr. 19 und 20) bringen die früheren Vorschriften wieder in Erinnerung.

Verfügungen für die Denkmalpflege.

Kurz nach der Übersiedelung des Professors Kraus nach Freiburg i. Br. wurde die Aufsicht über die Denkmäler dem Domkapitular Straub übergeben, und nach dessen Tode seit 1892 fungiert Herr Baurat Tornow in Metz als Konservator in Lothringen und von 1892 bis 1898 war Herr Baurat Winkler in Colmar als Konservator der geschichtlichen Denkmäler im Elsaß tätig. Dem derzeitigen Konservator im Elsass war es ermöglicht, die Zeichnungen und Akten über die elsaß-lothringischen Denkmäler, die sich noch im Archiv der Kommission

Begründung des kaiserl. Denkmal-Archivs zu Straßburg i. Els.

der geschichtlichen Denkmäler zu Paris befanden, zu studieren und in Kopieen und Abschriften nach Straßburg zu bringen. Diese Zeichnungen im Verein mit anderen Sammlungen bilden den Grundstock des durch Ministerial-Verfügung von 19. Februar 1901 begründeten Kaiserlichen Denkmal-Archivs in Straßburg i. Els.

Kapitel II.

Geschäftsgang der staatlichen Denkmalpflege in Elsaß-Lothringen.[1])

Die Konservatoren der geschichtlichen Denkmäler sind in Bezug auf die in ihren Wirkungskreis fallenden Angelegenheiten dem Kaiserlichen Staatssekretär unmittelbar unterstellt, haben jedoch ihre Berichte und Anträge unter Umschlag des betreffenden Bezirkspräsidenten einzureichen und erhalten auch die Bescheide und Anordnungen des Staatssekretärs regelmäßig auf dem nämlichen Wege zugestellt. In dringlichen Fällen können sie von der Vorlage durch den Bezirkspräsidenten absehen, haben jedoch alsdann diesem eine Abschrift ihres Berichtes einzusenden. Dem Ersuchen des zuständigen Bezirkspräsidenten um Nachrichten oder Gutachten über in ihre Amtstätigkeit fallende Angelegenheiten haben die Konservatoren zu entsprechen. Die Konservatoren haben eine ständige Aufsicht über den Zustand der klassierten Denkmäler ihres Geschäftsbezirks — ausgenommen das Münster in Straßburg und die Kathedrale in Metz — zu führen. Die klassierten Denkmäler nach Bezirken und Kreisen geordnet sind in dem Kap. V Nr. 3 „Liste der klassierten geschichtlichen Denkmäler von Elsaß-Lothringen von 1903" namentlich aufgeführt.

Die Konservatoren der geschichtlichen Denkmäler in Elsaß-Lothringen.

---

[1]) Der Geschäftsgang der staatlichen Denkmalpflege in Elsaß-Lothringen ist durch die „Dienstanweisung für die Konservatoren der geschichtlichen Denkmäler in Elsaß-Lothringen" vom 18. März 1903 geregelt. (Vergl. Verfügungen Kap. V. Nr. 21.)

Arbeiten an den klassierten geschichtlichen Denkmälern.

In Ausübung dieser Pflicht haben die Konservatoren darüber zu wachen:

1. daß an klassierten Denkmälern keine irgendwelche Änderungen oder Ausbesserungen, wozu auch Bemalen, Anstrich oder andere Verzierungen des Äußern oder Innern von Gebäuden gehören, ohne vorherige Ermächtigung des Staatssekretärs vorgenommen werden;

2. daß die zur Erhaltung und zum Schutz dieser Denkmäler erforderlichen Maßnahmen jeweils rechtzeitig angeregt werden.

Sie sind berechtigt, die Fortsetzung der ohne Genehmigung des Staatssekretärs begonnenen Arbeiten an solchen Denkmälern bis zu der alsbald von ihnen zu beantragenden Entscheidung des Staatssekretärs zu untersagen.

Alle Anträge auf Vornahme von Arbeiten an klassierten Denkmälern sind, gleichviel ob dieselben mit oder ohne Landesbeihilfe ausgeführt werden sollen, an den Konservator zu richten. Derselbe prüft an Ort und Stelle und zwar, so oft es sich um bautechnische Instandsetzungsarbeiten handelt, gemeinsam mit dem von ihm durch Vermittlung des Bezirkspräsidenten beizuziehenden Hochbaubeamten die an ihn gelangenden Anträge, sorgt dafür, daß der Antragsteller eine genaue Beschreibung der vorzunehmenden Arbeiten nebst Kostenüberschlag, oder wenn der voraussichtliche Aufwand 5000 ℳ nicht übersteigt, schon gleich den ausführlichen Entwurf und Kostenanschlag beschafft, und übersendet die Verhandlungen — behufs Vorlage an den Staatssekretär — mit seinem Gutachten dem Bezirkspräsidenten, welcher vor Weitergabe die technische Prüfung der Entwurfsstücke und die rechnerische Feststellung der Anschläge zu veranlassen und die Verhandlungen im Falle der Beanspruchung einer Landesbeihilfe durch seine hierauf bezügliche nährere Äußerung zu ergänzen hat. Soweit es

sich um Arbeiten handelt, welche nach den vorgelegten Entwürfen und Kostenanschlägen einen Aufwand von nicht mehr als 5000 ℳ erheischen, wird regelmäßig eine weitere technische Prüfung nur dann eintreten, wenn es sich um Fragen der Standsicherheit des betreffenden Bauwerkes handelt. Stehen höher veranschlagte Arbeiten in Frage, so wird in der Regel schon über die Vorentwürfe und Kostenüberschläge das Gutachten der Ministerialabteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten eingeholt werden, worauf die Verhandlungen an den Bezirkspräsidenten zur Veranlassung der Beschaffung der ausführlichen Entwurfzeichnungen, Kostenberechnungen und Verdingungsanschläge gehen. Nachdem diese Stücke vom Hochbaubeamten vorgeprüft, durch den Konservator vom Standpunkt der Denkmalpflege begutachtet und durch die Kalkulatur rechnerisch festgestellt sind, leitet der Bezirkspräsident die also vervollständigten Verhandlungen an den Staatssekretär, welcher nach Anhörnng der Ministerialabteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten Entscheidung trifft.

Die Oberaufsicht über die Ausführung und die Abnahme der fraglichen Arbeiten liegt in allen Fällen dem betreffenden Hochbaubeamten ob; dabei muß sich jedoch derselbe zur Wahrung der Interessen der Denkmalpflege in stetem Benehmen mit dem Konservator halten, den er von jedem Besichtigungstermine rechtzeitig zu verständigen hat und dem auch die Abrechnungen zur Bescheinigung, ob die Ausführung der Arbeiten vom Standpunkt der Denkmalpflege Anlaß zu Erinnerungen gibt, vorzulegen sind.

Allen Gesuchen, welche nach vorstehenden Bestimmungen an die Konservatoren zu richten sind, müssen folgende Anlagen beigefügt sein:

1. ein Bericht über den gegenwärtigen Zustand des Denkmals und über die neuen Arbeiten;

2. Ansichten, Schnitte und Grundrisse mit eingetragenen Maßen in doppelter Ausfertigung;
3. ein Kostenanschlag.

Bei Anfertigung der Duplicatzeichnungen können auch Lichtpausen auf weißem Papier für den Geschäftsgang verwendet werden, da die Originalzeichnungen im Kaiserlichen Denkmal-Archiv zu Straßburg i. E. aufbewahrt bleiben.

Arbeiten an den geschichtlichen Denkmälern.

In dem Kapitel VI „Verzeichnis der geschichtlichen Denkmäler von Elsaß-Lothringen“ sind alle diejenigen Denkmäler aufgeführt, deren Erhaltung aus irgend einem Grunde wünschenswert erscheint.

Von den nicht klassierten geschichtlichen Denkmälern sind die im Eigentume des Staats und der Bezirke stehenden Hochbauten durch die betreffenden Hochbauinspektoren, die in Gemeinde- und Anstaltseigentum stehenden Hochbauten durch die Hochbauinspektoren für Gemeindebauten zu überwachen. Die Mitwirkung der letzteren bei der Bauunterhaltung regelt sich nach den Vorschriften der Dienstanweisung vom 21. Juni 1901 mit der Maßgabe, daß sich die Pflicht der periodischen Untersuchung (§§ 19 ff. l. c.) auch auf die aus Landesmitteln nicht unterstützten Baudenkmäler erstreckt.

Bevor die Genehmigung zu Arbeiten an nicht klassierten Hochbaudenkmälern erteilt wird, ist durch den Bezirkspräsidenten stets das Gutachten des Konservators einzuholen; wenn dieser Einwendungen erhebt, denen eine Berücksichtigung nicht sofort zugestanden wird, ist die Entscheidung des Staatssekretärs herbeizuführen, welche nach Anhörung der Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten erfolgt.

Die übrigen nicht klassierten Denkmäler werden von den Konservatoren überwacht, welche durch geeignete Einwirkung dafür zu sorgen haben, daß dieselben in gutem Zustande erhalten und nicht verunstaltet werden.

Zur Einstellung von Arbeiten, welche an einem

nicht klassierten im öffentlichen Eigentum stehenden geschichtlichen Denkmale ohne vorherige staatliche Genehmigung begonnen worden sind, ist der Bezirkspräsident zuständig.

Den Gesuchen sind ebensowie bei den klassierten geschichtlichen Denkmälern die dort ad 1—3 erwähnten Anlagen beizufügen. Es kann sich jedoch bei den Zeichnungen nur um die doppelte Ausfertigung derjenigen Bauteile handeln (also bei einer Kirche der Turm oder Chor usw.), um derentwillen das Denkmal in das Verzeichnis aufgenommen ist.

Gesuch um Klassierung eines Denkmals.

Ein Gesuch um Klassierung eines Denkmals muß von dem Besitzer desselben gestellt werden und ist der Kreisdirektion unter Beifügung der oben aufgeführten Anlagen ad 1 und 2 und, wenn es sich gleichzeitig um neue Instandsetzungsarbeiten handelt, auch der ad 3 aufgeführte Kostenanschlag einzureichen. Die Klassierung sowie die Deklassierung eines Denkmals wird durch den Staatssekretär für Elsaß-Lothringen ausgesprochen und im Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen bekannt gegeben.

Auffindung von Altertümern.

Über den Geschäftsgang bei Auffindung und Ausgrabung geschichtlicher und vorgeschichtlicher Altertümer sind die Bestimmungen der Ministerial-Verfügung vom 9. Dezember 1900 maßgebend (vergl. Verfügungen Kap. V, Nr. 19).

Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit werden die Konservatoren unterstützt durch:

1. die Pfleger der geschichtlichen Denkmäler;
2. das Kaiserliche Denkmal-Archiv zu Straßburg i. E.

Pfleger der geschichtlichen Denkmäler.

Den Konservatoren stehen Pfleger der geschichtlichen Denkmäler zur Seite, deren ehrenamtliche Aufgabe es ist, den Konservator bei seinen Bestrebungen durch örtliche Aufsicht und Berichterstattung zu unterstützen. Die Pfleger werden auf Vorschlag des Konservators vom

Staatssekretär nach Anhörung des Bezirkspräsidenten bestätigt.

Mit Rücksicht darauf, daß dem katholischen Kultus dienende Kirchen einen großen Teil der erhaltenen Denkmäler bilden, ist die Mitwirkung von Geistlichen vorgesehen, die gemäß Auftrag des Bischofs die Tätigkeit der Konservatoren auf diesem Gebiete in zweckdienlicher Weise, insbesondere durch Einwirkung auf die Pfarrer, sowie durch Mitteilung über vorgekommene Beschädigungen und Verunstaltungen und über notwendige oder beabsichtigte Arbeiten unterstützen werden.

Das Kaiserliche Denkmal-Archiv zu Straßburg i. E.

Durch Vermittelung der Reichsbehörden ist es ermöglicht worden, die Zeichnungen, Gutachten und Akten über die elsässischen Baudenkmäler, die sich noch im Archiv der Kommission der geschichtlichen Denkmäler in Paris befinden, zu studieren und in Kopieen und Abschriften nach Straßburg zu bringen. Diese Zeichnungen im Verein mit anderen dem Archiv überlassenen Sammlungen bilden den Grundstock des durch Ministerial-Verfügung vom 19. Februar 1901 begründeten Kaiserlichen Denkmal-Archivs zu Straßburg i. E., das sich zur Zeit in den Erdgeschoßräumen des alten Schlosses befindet. Der Konservator der geschichtlichen Denkmäler im Elsaß ist mit der Leitung und Verwaltung dieses Archivs beauftragt.

Das Denkmal-Archiv hat sämtliche Belege zu sammeln, die zur Erhaltung und Wiederherstellung eines Denkmals von Wert sind. Hierzu dienen zeichnerische und photographische Aufnahmen, Gipsabgüsse, handschriftliche Berichte und Gutachten und die aktenmäßigen Verhandlungen. Die Verzeichnisse der einzelnen Sammlungen umfassen zur Zeit ungefähr 11000 Nummern. Die Aufstellung des Katalogs wird voraussichtlich im Laufe des nächsten Jahres für den Druck fertiggestellt werden. Da die Zeichnungen bei einzelnen Denkmälern bis auf meh-

rere Jahrhunderte zurückreichen, geben sie ein Bild von den nach und nach eingetretenen Veränderungen an dem Bauwerk, und die chronologisch zusammengestellten Verhandlungen ergänzen diese Zeichnungen, so daß das gesammelte Material die wichtigsten Unterlagen sowohl für das Erkennen, als auch für das Instandsetzen des Denkmals bietet.

Der Lese- und Arbeitssaal des Denkmal-Archivs ist täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage unentgeltlich von 9—4 Uhr in den Wintermonaten vom 1. Oktober bis 1. April und von 9—12 und 3—6 Uhr in den Sommermonaten vom 1. April bis 1. Oktober geöffnet. Ein Verleihen der Zeichnungen, Akten und Werke des Archivs nach außerhalb findet nicht statt.

Kapitel III.

Regeln für Arbeiten an den geschichtlichen Denkmälern.

I. Instandhaltung des Denkmals.

1. Die Instandhaltung eines geschichtlichen Denkmals ist Sache des Besitzers oder des Pflegers.

Die Pfleger der Kunst- und Altertumsdenkmäler haben die ehrenamtliche Aufgabe, den Konservator bei seinen Bestrebungen für die Erhaltung der Denkmäler durch örtliche Aufsicht und Berichterstattung zu unterstützen.

2. Sie werden, soweit sie nicht durch das Besitzrecht dieses Amt einnehmen, von dem Konservator vorgeschlagen und von dem Staatssekretär für Elsaß-Lothringen nach Anhörung des Bezirkspräsidenten bestätigt.

3. Alle durch Rechnung zu belegenden Auslagen, die durch die Erfüllung ihrer Obliegenheiten, wie Meldungen, Zusendung, Verpackung etc. entstehen, werden den Pflegern ersetzt.

4. Die Pfleger haben Meldung zu erstatten:[1])

a) wenn einem Baudenkmale Verfall droht, sei es daß die Unterhaltung des Baudenkmals vernachlässigt wird, sei es daß andere Gründe die völlige oder teilweise Zerstörung desselben befürchten lassen;

b) wenn einem Baudenkmale der Abbruch droht, oder wenn die Beschädigung oder Entwertung

---

[1]) Entnommen der: Instruktion für die Bezirkspfleger der Kunst- und Altertumsdenkmäler im Großherzogtum Baden.

eines solchen durch den Abbruch einzelner Teile oder durch Anbauten bevorsteht;

c) wenn die Veränderung eines Baudenkmals infolge Restauration, Reinigung u. dergl. bevorsteht und dabei das Interesse der Denkmalpflege nicht voll gewahrt erscheint;

d) wenn an und in Gebäuden, besonders an und in Baudenkmälern irgendwelche kunsthistorisch oder bautechnisch interessante Entdeckungen gemacht, Fundamente aufgedeckt, Inschriften aufgefunden, Wandgemälde oder Holz-Fachwerk, welches ehedem verputzt war, wieder bloßgelegt werden;

e) wenn bisher unbekannte, bewegliche oder unbewegliche Denkmäler aufgefunden werden;

f) wenn die Veräußerung beweglicher Denkmäler, insbesondere solcher, die im kirchlichen oder Gemeindebesitz stehen, oder die Verbringung derselben außer Landes beabsichtigt wird.

5. Die Pfleger haben das Verzeichnis der geschichtlichen Denkmäler in Elsaß-Lothringen (Kap. VI.) nachzuprüfen und alles nicht zutreffende sowie zu ergänzende dem Kaiserlichen Denkmal-Archiv zu Straßburg i. E. mitzuteilen. Alle Beobachtungen an den Denkmälern, Veränderungen usw. sind für Lothringen dem Konservator der geschichtlichen Denkmäler für Lothringen, z. Z. Herrn Baurat Tornow in Metz, und für das Elsaß an das Kaiserliche Denkmal-Archiv zu Straßburg i. E. mitzuteilen, und zwar in besonders dringenden Fällen, in denen ein sofortiges Einschreiten nötig erscheint, auf telegraphischem Wege.

6. Wenn einem Denkmale unabwendbar Zerstörung droht, bevor Schritte für seine Erhaltung von dem Konservator geschehen können, so ist der Bestand durch zeichnerische oder photographische Aufnahme an das Denkmal-Archiv gegen Erstattung der Unkosten einzusenden.

7. Alle wichtigen Notizen in Lokalblättern, die sich auf die Baudenkmäler oder Funde beziehen, sind in Zeitungsausschnitten an das Denkmal-Archiv zu Straßburg i. E. einzusenden.

8. Sehr empfehlenswert ist die Bildung von kleinen Lokalvereinen, die sich die Pflege und die Erhaltung der Denkmäler zur Aufgabe machen, wie solche in Reichenweier, Oberehnheim und Neuweiler bestehen.

9. Die örtliche Pflege eines Gebäudes besteht darin, dasselbe fortgesetzt zu beobachten, Vorkehrungen zu treffen, um Schäden zu verhüten und eingetretenen kleinen Schäden abzuhelfen, wie sie jeder sorgliche Hausbesitzer an seinem Hause vorzunehmen hat.

10. Bei starken Regengüssen und Schneefällen sind die Fenster und die Türen zu schließen und die Läden vor den Öffnungen zuzumachen. Offene Luken sind im Winter zuzustopfen. Wenn Schneemassen in das Gebäude eingedrungen sind, so sind dieselben sofort zu entfernen und dürfen keinesfalls auf den Plafonds und auf den Gewölbekappen schmelzen. Im Äußern sind die Schneemengen dort zu entfernen, wo sie durch Eisbildung oder Druck Schaden anrichten können.

11. Strauchwerk und Bäume, die zwischen den Fugen festgewurzelt sind, sowie Moosbildung in den oberen Fugen der Mauerabdeckungen und auf den Dächern sind zu beseitigen. Die umgebenden Bäume dürfen dem Mauerwerk nicht die Sonne wegnehmen, sonst bleibt der Stein dauernd feucht.

12. Abgerissene Fensterläden und Türflügel sind sofort in stand zu setzen, fehlende Dachziegel sind nachzustecken und die Dachrinnen und Abfallröhren sind zu reinigen und auszubessern, so daß das Wasser der Niederschläge überall freien Abfluß hat und verhindert wird, in das Mauerwerk einzudringen. Die Kosten für diese Arbeiten hat der Besitzer zu tragen. Je schneller

eine solche Ausbesserung vorgenommen wird, desto billiger wird die Erhaltung des Gebäudes.

Aufseher an Ort und Stelle haben dafür zu sorgen, daß die für den normalen Verkehr abgeschlossenen Bauteile oder Mauern nicht bestiegen werden und daß die Wandflächen nicht durch Malereien oder Inschriften besudelt werden.

13. Die Oberförster sind für die in den Staatswaldungen belegenen Ruinen die natürlichen Pfleger, und muß sich ihre Tätigkeit dabei auf folgende Arbeiten erstrecken:

a) Erhalten der Zugangswege zu der Ruine und Herstellen und Instandhaltung aller Treppen, Stufen und Geländer sowie die Aufräumungsarbeiten in der Ruine selbst;

b) Sorge für Ablauf des Wassers der Niederschläge, damit dasselbe verhindert wird, in das Mauerwerk einzudringen;

c) Beseitigung des Baum- und Strauchwerks, soweit die Wurzeln desselben in das Mauerwerk eingedrungen sind, oder die vom Winde beweglichen Äste das Mauerwerk scheuern.

d) Beseitigung der Schneemassen von den Stellen der Ruine, wo dieselben durch Feuchtigkeit und Eisbildung oder durch den Druck Schaden anrichten können;

e) Beseitigen des umgebenden Baumwuchses soweit, daß dem dahinter liegenden Mauerwerk Sonne und Luft ungehindert zugeführt werden kann und die Aussicht und die Durchblicke nicht verwachsen;

f) Meldung aller Schäden, die durch elementare Gewalt entstehen, sowie von Beschädigungen oder Veränderungen der Substanz des Bauwerks.

14. Alle Arbeiten, die für die Instandsetzung der Ruine notwendig werden, sind von dazu geeigneten Ar-